

**Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung/Antrag auf Rücktritt von einem Modul
im Studiengang B.Sc. Chemie**

Name: _____ Vorname: _____
Geb. am : _____ Matrikelnummer: _____
Adresse: _____ Straße, Hausnr.: _____
Email: _____ Telefon: _____
Studiengang: _____ Fachsemester: _____

Hiermit beantrage ich einen **Modulrücktritt** nach § 12 der speziellen Ordnung B.Sc. Chemie
(bis 1 Woche vor Prüfungstermin möglich).

(Anmeldung für den regulären Termin des Folgejahres erfolgt automatisch durch Prüfungsamt)

Hiermit beantrage ich einen **Prüfungsrücktritt** nach § 12a der speziellen Ordnung für B.Sc. Chemie
(nur mit triftigen Gründen möglich /Schriftliche Begründung muss beigelegt werden).

(Anmeldung für den 1. Wiederholungstermin erfolgt automatisch durch Prüfungsamt)

Modulkennung	Modultitel	Prüfungstermin
Chemie-BK 20	Allgemeine und Anorganische Chemie	

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIIb)

Ein Rücktritt vom Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist beim zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung zu beantragen. Bei positivem Bescheid durch den Prüfungsausschuss gilt das Modul Allgemeine und Anorganische Chemie damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus.

§ 12a (zu § 23 AIIb)

Ein Rücktritt von der Prüfung zum Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich; hier findet § 23 Abs. 3 AIIb Anwendung. Im Fall des genehmigten Rücktritts von der Prüfung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie nach § 23 Absatz 3 AIIb erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächsten im Rahmen des Moduls angekündigten Prüfungstermin. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Abs. 3 AIIb

Der Rücktritt von der Prüfung bei Vorliegen triftiger Gründe ist auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines Kindes unter 14 Jahren gleich, für das er sorgeberechtigt ist. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Hiermit versichere ich, dass ich die oben genannten Voraussetzungen zur Beantragung des Rücktritts erfülle (siehe § 12 und §12a der speziellen Ordnung B.Sc. Chemie und § 23 Abs. 3 AIIb)

Giessen, den _____ Unterschrift Student/in _____

Bei Rücktritt nach § 12/§ 12a und § 23 Abs. 3 AIIb :

Datum: _____ Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzender: _____